

Vorbemerkung des LAG- Vorstandes:

Im Folgenden werden die bisher gültigen Richtlinien des Landes Hessen für die Zulassung von Erziehungsberatungsstellen veröffentlicht.

Im Zuge der Integration des Landesjugendamts Hessen in das Hessische Sozialministerium und der damit einhergehenden weitreichenden Verlagerung von Kompetenzen des Landes auf die Ebene der kommunalen Jugendhilfe sind diese Richtlinien als Anerkennungskriterium ausgesetzt.

Dennoch stellen sie - neben den Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamts - eine wichtige Orientierung dar für die Verankerung unerlässlicher Standards institutioneller Erziehungsberatung in den hessischen Kommunen und Landkreisen.

Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen

vom 12. Oktober 1990 (StAnz. 45/1990 St. 2222)

1. Grundsätzliches

Zur Aufgabe der Jugendhilfe gehört nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) insbesondere auch die Erziehungsberatung (§ 28 KJHG); dort heißt es u. a.: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und –einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ Um sicherzustellen, daß Erziehungsberatungsstellen ihre Aufgaben in fachgemäßer Weise sowie i. S. der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, müssen bestimmte Mindestforderungen erfüllt werden.

2. Anerkennung

Als Erziehungsberatungsstelle i. S. des § 28 KJHG werden von mir diejenigen Einrichtungen anerkannt, die den als Anlage abgedruckten Richtlinien entsprechen. Erziehungsberatungsstellen, die bei ihrer Errichtung nicht alle Mindestforderungen der Richtlinien erfüllen, können eine zeitlich begrenzte **vorläufige Anerkennung** erhalten. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn festgestellt wird, daß die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr den Richtlinien entspricht.

Anträge auf Anerkennung sind bei mir über das Landesjugendamt Hessen einzureichen. Das Landesjugendamt berät und unterstützt Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe bei der Planung und Neueinrichtung von Erziehungsberatungsstellen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 89 KJHG.

Die anerkannten Erziehungsberatungsstellen gebe ich durch besonderen Erlaß bekannt.

Die Anerkennung bzw. vorläufige Anerkennung ist Voraussetzung für eine Förderung nach Teil B Abschn. I.IX der Richtlinien für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmeförderungsrichtlinien – MFR). Daneben ist Voraussetzung, daß die Erziehungsberatungsstelle von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden kann und sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Städte mit eigenem Jugendamt in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle beteiligen. Ein Anspruch auf Förderung aus Landesmitteln besteht nicht. Anerkennungen, die bis zum Inkrafttreten der als Anlage abgedruckten Richtlinien auf Grund der bisherigen Richtlinien ausgesprochen wurden, gelten für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien fort. Nach dieser Übergangsfrist müssen früher ausgesprochene Anerkennungen widerrufen werden, wenn die Grundsätze und Voraussetzungen dieser Richtlinien für die Anerkennung nicht erfüllt werden.

Geltungsbereich

Diese Richtlinien beziehen sich nicht auf

- a) Beratungsstellen, die sich überwiegend mit Ehefragen oder der Beratung Erwachsener befassen,
- b) Beratungseinrichtungen, die überwiegend der Lehre und Forschung dienen,
- c) Beratungseinrichtungen, die überwiegend bestimmten Institutionen (z. B. Heimen, Kliniken oder Schulen) zur Verfügung stehen,
- d) Beratungsstellen, die sich überwiegend mit umschriebenen Störungsformen befassen (z. B. Beratungseinrichtungen für Behinderte, § 123 ff. BSHG).
- e) Jugend- und Drogenberatungsstellen.

3. Schlußbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; sie treten an die Stelle der „Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen“ vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391).

* Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391).

Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen im Lande Hessen

1. Begriffsbestimmung

Erziehungsberatungsstellen sind Einrichtungen der offenen Jugendhilfe, die unter Zusammenwirken verschiedener Fachkräfte individuelle und soziale Erziehungshilfe leisten.

2. Träger

Träger von Erziehungsberatungsstellen können Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die die Voraussetzungen von § 75 KJHG erfüllenden Träger der freien Jugendhilfe sein.

3. Aufgaben

Die Erziehungsberatungsstelle hat

- 3.1. bei Entwicklungs-, Beziehungs- und Verhaltens- und Leistungsproblemen von Kindern und Jugendlichen die Ursachen und Zusammenhänge unter Berücksichtigung der psychischen, physischen und sozialen Faktoren zu klären; Kinder und Jugendliche, die Eltern und andere an der Erziehung beteiligte Personen oder Stellen über den Grund der Probleme in geeigneter Weise aufzuklären, ihnen ihren Anteil an diesen Schwierigkeiten erkennbar zu machen, sie zu beraten und zur Selbsthilfe zu befähigen;
- 3.2. falls erforderlich die zur Behebung der jeweiligen Probleme angezeigten Maßnahmen durchzuführen oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Stellen zu veranlassen;
- 3.3. soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorstehend genannten Aufgaben möglich ist, vorbeugend tätig zu werden, um ihre Kenntnisse und Erfahrungen den Eltern oder anderen an der Erziehung Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

4. Arbeitsweisen

- 4.1. Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben anzuwendenden Verfahren orientieren sich an der Situation des Ratsuchenden. Die Fachkräfte müssen fähig und bereit sein, die jeweils wirksamsten Verfahrensweisen anzuwenden.
- 4.2. Unerlässlich sind regelmäßige Teambesprechungen, in denen die Mitarbeiter ihre Arbeitsansätze und fallspezifischen Vorgehensweisen diskutieren und miteinander abstimmen. Diese Teambesprechungen erfolgen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Teammitglieder. Das Mitarbeiterteam unterstützt jeden Mitarbeiter bei dem täglichen Umgang mit psychosozialen Problemen bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Personen.
- 4.3. Die Erziehungsberatungsstelle arbeitet in eigener Verantwortung.

5. Personelle Besetzung

- 5.1. Jede Erziehungsberatungsstelle muß mindestens eine ständige Arbeitsgruppe (Team) von qualifizierten psychologischen, sozialen, pädagogisch-therapeutischen und medizinischen Fachkräften haben. Diese Arbeitsgruppe muß mit mindestens drei hauptamtlichen

Fachkräften (Regelteam) besetzt sein, wobei die Disziplinen Psychologie und Sozialarbeit/Sozialpädagogik vertreten sein müssen.

5.2. Als Mitarbeiter kommen folgende Fachkräfte in Betracht:

- 5.2.1. Diplompsychologe mit therapeutischer Zusatzausbildung oder einer zur Vorbereitung auf die Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr;
- 5.2.2. staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit einer zur Beratungsarbeit befähigenden Zusatzausbildung oder einer zur Vorbereitung der Erziehungsberatungstätigkeit geeigneten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr;
- 5.2.3. pädagogisch-therapeutische Fachkraft insbesondere Psychologe/staatlich anerkannter Sozialarbeiter/-Pädagoge mit heilpädagogischer Zusatzausbildung/Heilpädagoge/Diplompädagoge mit Schwerpunkt-Ausbildung in Heil- und Sonderpädagogik.

5.3. In jeder Erziehungsberatungsstelle muß ein Arzt (möglichst mit Facharztanerkennung für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung), zumindest als nebenberufliche Kraft auf Vertragsbasis, zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Verfügung stehen.

5.4. Jede Erziehungsberatungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Verwaltungskraft/Sekretär(in) zu besetzen.

5.5. Die Regelteams können auf höchstens fünf hauptamtliche Fachkräfte mit 1 ½ hauptamtlichen Verwaltungskräften/Sekretär(innen) erweitert werden. Sofern die personellen Voraussetzungen gemäß 5.2.1 und 5.2.2 gegeben sind, können auch Berufsanfänger bzw. Praktikanten dieser Disziplinen beschäftigt werden. Es ist darauf zu achten, daß jede Fachdisziplin mit höchstens zwei Mitarbeitern im Regelteam vertreten ist.

5.6. Die Leitung einer Erziehungsberatungsstelle kann nur durch eine hauptberufliche Fachkraft des Teams wahrgenommen werden, die über eine für die Beratungstätigkeit geeignete Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügt und zur Leitung einer Arbeitsgruppe befähigt ist.

6. Fortbildung

Jede in der Erziehungsberatungsstelle tätige Fachkraft ist zur Teilnahme an Supervision und zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll in angemessenem Umfang Supervision für das Fachteam sicherstellen und die Teilnahme an Fortbildung ermöglichen.

7. Lage, Räume, Ausstattung

- 7.1. Eine Erziehungsberatungsstelle soll verkehrsgünstig und problemnah gelegen und auch von Kindern und Jugendlichen allein zu erreichen sein. Sofern sich im Einzugsbereich einer Erziehungsberatungsstelle bestimmte Problemsituationen ergeben, ist für eine mobile, ambulante Arbeitsform der Erziehungsberatungsstelle zu sorgen.
- 7.2. Sie soll getrennt von den Räumen einer Behörde, Organisation, Klinik oder einem Heim für Kinder und Jugendliche untergebracht sein.
- 7.3. In einer Erziehungsberatungsstelle müssen den Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wobei insbesondere auch Räume für pädagogisch therapeutische Arbeit zur berücksichtigen sind. Die haupt- und nebenberuflichen Fachkräfte, Verwaltungsangestellten und Praktikanten müssen die Möglichkeit haben, so zu arbeiten, daß die Intimsphäre der Ratsuchenden gewahrt wird und sich die Mitarbeiter nicht gegenseitig stören.
- 7.4. Alle Räume sollen ansprechend eingerichtet sein, damit es dem Ratsuchenden erleichtert wird, frei über seine Probleme zu sprechen.
- 7.5. Jede Erziehungsberatungsstelle muß über eine ihrer Größe entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und über dazugehörige spezielle Einrichtungsgegenstände sowie über die notwendige Fachliteratur verfügen.

8. Inanspruchnahme, Zusammenarbeit, rechtliche Bestimmungen

- 8.1. Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie muß dem Ratsuchenden ohne Rücksicht auf seine politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offenstehen. Die Inanspruchnahme der Leistungen einer Erziehungsberatungsstelle ist für den Ratsuchenden grundsätzlich kostenlos.
- 8.2. Die in einer Erziehungsberatungsstelle tätigen Personen haben bei ihrer Arbeit dem ihnen vom Ratsuchenden entgegengebrachten Vertrauen Rechnung zu tragen; nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 203 StGB) sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern gesetzliche Bestimmungen der vertraulichen Behandlung von Informationen entgegenstehen, ist dies den zu Beratenden eindeutig mitzuteilen. Die Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle haben dafür zu sorgen, daß alle Möglichkeiten des Datenschutzes eingehalten werden.
- 8.3. Für die Auskunfterteilung und die Tätigkeit als Gutachter in gerichtlichen Verfahren gelten die jeweiligen prozessualen Bestimmungen.
- 8.4. Inwieweit Vormundschaftsgericht, Familiengericht, Jugendgericht oder sonstige Stellen die Vorstellung eines Minderjährigen in der Erziehungsberatungsstelle anordnen können, richtet sich nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Grundlagen. Auch wenn die Erziehungsberatungsstelle aufgrund einer angeordneten Vorstellung tätig wird, sollen die Eltern beteiligt werden.
- 8.5. Die Erziehungsberatungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt und den sonstigen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugend- und Familienhilfe. Erforderlichenfalls soll mit Zustimmung des Ratsuchenden Verbindung mit solchen Stellen aufgenommen werden.